

## Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen in die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (EWW) ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarkts anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform des EWW als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat und den Stimmberechtigten eine Rechtsformänderung des EWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Aus der Sicht des Gemeinderats sprechen insbesondere die Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit, die Trennung von politischer und unternehmensstrategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit, die optimierte finanzielle Führung und anerkannte und transparente Rechnungslegung sowie die verbesserte Kooperationsfähigkeit für strategische Weiterentwicklungen für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das EWW die obgenannten Vorteile im Interesse der Einwohnergemeinde Wettingen realisieren kann. Das EWW als gemeindeeigener Betrieb wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die Rechtsformänderung von einem unselbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb in eine gemeindeeigene selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Einwohnergemeinde Wettingen als Eigentümerin und deren zukünftige Energiepolitik. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit wird mit der bestgeeigneten Rechtsform der Aktiengesellschaft die Struktur optimiert. Die Änderung der Rechtsform hat nichts mit einer Privatisierung oder sogar mit einem Verkauf des EWW zu tun. Auch hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen auf die für die Kundinnen und Kunden des EWW relevanten Tarife und Preise. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform weiter.

Der Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft.

Bei Zustimmung des Einwohnerrats und der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der zukünftigen Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG und mit den Statuten der zukünftigen Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG.

## 1 Ausgangslage

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen. Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (EWW) ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarkts anpassen.

Die schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen wie die EWW stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte (geplante vollständige Liberalisierung um das Jahr 2020), weitere Verschärfungen in der Regulierung (geplante Einführungen der Sunshine-Regulierung im Jahr 2016 und der Anreizregulierung ab dem Jahr 2020) sowie gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Energiestrategie 2050 des Bundes) absehbar.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Das EWW ist heute ein unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb der Einwohnergemeinde Wettingen. Mit über 30 Mitarbeitenden versorgt es die Bevölkerung und die Wirtschaft auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wettingen mit Elektrizität und Wasser. Der Absatz beträgt pro Jahr insgesamt rund 92 GWh Elektrizität und 1.9 Mio. m<sup>3</sup> Wasser. Zusätzlich betreibt es auch die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen der Einwohnergemeinde Wettingen sowie ein Elektrofachgeschäft.

Im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003 und des Organisationsreglements des EWW vom 6. November 2003 wird das EWW von der Verwaltungskommission geführt und vom Gemeinderat beaufsichtigt. Gemäss Art. 14 lit. d und Art. 20 Abs. 1 lit. c des Organisationsreglements werden die strategischen Zielsetzungen von der Verwaltungskommission erarbeitet und vom Gemeinderat verabschiedet.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform des EWW als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbständiger Betrieb nur bedingt begegnet werden kann.

Eine stetige Unternehmensentwicklung mit Schwerpunkten in der finanziellen und risikoorientierten Führung sowie ein Kulturwandel von der „Verwaltungseinheit“ zum „Energiedienstleister“ ist unabdinglich, um neben der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit vor allem auch die Werterhaltung des öffentlichen Eigentums sicherzustellen. Das EWW ist gezwungen, sich stärker nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auszurichten. Eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft bietet hierfür die optimalen strukturellen Voraussetzungen.

## 2 Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung

Grundsätzlich geht es mit der Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des EWW in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert des EWW für die Einwohnergemeinde Wettingen und die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Insbesondere folgende vier Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderats für eine Rechtsformänderung des EWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts:

### – **Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit**

Bereits im heutigen Strommarkt sind für einzelne Arten von Geschäften rasche Entscheide mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Energiebeschaffung, Vertragsabschlüsse mit Marktkunden, Investitionsentscheide für Produktionsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, Kauf von Netzanlagen) zwingend. Erst die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft erlaubt es aufgrund einer klaren Kompetenzordnung, solche Entscheide auf einer rechtlichen Basis rasch und mit der erforderlichen Flexibilität, unter Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit und abschliessend zu fällen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs wird dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.

### – **Trennung von politischer und unternehmensstrategischer Führung mit klarer Verantwortung**

Mit der Rechtsformänderung wird das EWW rechtlich und finanziell von der Gemeinde getrennt. Die Gemeinde haftet rechtlich nicht mehr für Entscheide, welche sie bereits heute faktisch gar nicht beeinflussen kann (z.B. Energiebeschaffung). Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher (und nicht aus politischer) Sicht zusammengesetzt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht / Regulierung und Betriebswirtschaft. Als Eigentümerin erhält die Gemeinde entsprechende Möglichkeiten, dem EWW die aus politischer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrats.

### – **Optimierte finanzielle Führung und anerkannte Rechnungslegung**

Mit der Rechtsformänderung verbunden ist eine deutlich höhere finanzielle Transparenz und Verständlichkeit, da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts als Teil des Obligationenrechts gelten. Damit verbunden ist die konsequente Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben für Energieversorger sowie eine unabhängige und ordentliche Revision. Dies schafft verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife. Die Einwohnergemeinde Wettingen als Eigentümerin und die Bürgerinnen und Bürger erhalten einen tieferen Einblick in die wirtschaftliche Situation des EWW.

### – **Verbesserte Kooperationsfähigkeit für strategische Weiterentwicklungen**

Als Aktiengesellschaft hat das EWW alle Möglichkeiten, um mit anderen Energie- und Versorgungsunternehmen (auch auf Beteiligungsebene) zu kooperieren und damit ihre Position im Wettbewerb bei Bedarf weiter stärken zu können.

## 3 Aufsicht

Die Geschäftstätigkeit des EWW ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung stark reglementiert. Dies gilt für das Elektrizität- und das Wassergeschäft. Folgende Regulatoren und

Behörden überwachen die Einhaltung dieser übergeordneten Bestimmungen (nicht abschliessend):

Behörde	Wesentliche Aufgabengebiete
Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes und der -verordnung</li> <li>▪ Überprüfung und bedarfsweise Absenkung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife</li> <li>▪ Überwachung der Versorgungssicherheit</li> </ul>
Preisüberwachung (PÜ)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Feststellung und Korrektur von überhöhten Preisen (bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen nur Anhörungsrecht) insbesondere in der für das EWW relevanten Wasserversorgung</li> </ul>
Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Strom</li> <li>▪ Erlass von technischen Richtlinien Strom</li> </ul>
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Wasser</li> <li>▪ Erlass von technischen Richtlinien Wasser</li> </ul>
Bundesamt für Energie (BFE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verantwortlich für Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzungen des Stromversorgungs- oder des Energiegesetzes (z.B. bei Verfahren im Bereich des Abgabe- und Konzessionsrechts)</li> </ul>
Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bekämpfung von schädlichen Kartellen</li> <li>▪ Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen</li> <li>▪ Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen</li> </ul>

Diese Regulatoren und Behörden sind sowohl heute als auch zukünftig nach einer Rechtsformänderung für die Geschäftstätigkeit des EWW zuständig. Die Aufsicht gilt rechtsformunabhängig.

#### 4 Chronologische Entwicklung

Im europäischen Umland wurden in der Zeit von 1996 bis 2009 drei Legislativpakete zur Harmonisierung und Liberalisierung des EU-Binnenmarkts für Energie verabschiedet. Diese Vorschriften öffneten die Elektrizitäts- und Gasmärkte der EU-Mitgliedstaaten für neue Anbieter und ermöglichten den Geschäfts- und Privatkunden die freie Wahl ihrer Energieanbieter. In der Schweiz erfolgten gleichgelagerte Schritte mit der Einführung der Stromversorgungsgesetzgebung in den Jahren 2008/2009 und der Inkraftsetzung der Verbändevereinbarung im Gas im Jahr 2012. Im Kontext dieser sich verändernden Rahmenbedingungen haben sich in der Schweiz in den beiden vergangenen Jahrzehnten viele Energieversorgungsunternehmen mit ihrer Rechtsform auseinander gesetzt. Bei Unternehmen, die Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern versorgen, sind seit dem Jahr 2000 insgesamt rund 30 Unternehmen in selbständige Rechtsformen überführt worden. Alle diese Unternehmen arbeiten seit ihrer jeweiligen Rechtsformänderung erfolgreich. Die Rechtsformänderungen haben sich bewährt. Das EWW ist im Kanton Aargau das letzte grosse Energieversorgungsunternehmen, das noch als unselbständiger Gemeindebetrieb geführt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen im Umfeld und im Markt initiierte die Verwaltungskommission ein Projekt zur Überprüfung der Rechtsform des EWW. In einer ersten Phase (Strategie und Machbarkeit) im Zeitraum von Dezember 2014 bis Mai 2015 wurde mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, eine Machbarkeitsstudie und eine Eigentümerstrategie erarbeitet. Während in der Machbarkeitsstudie die aktuelle Ausgangslage sowie die strategischen Optionen des EWW im Detail analysiert wurden, wurden in der Eigentümerstrategie die Zielsetzungen und Vorgaben der Einwohnergemeinde Wettingen an das EWW ausformuliert. Auf Antrag der Verwaltungskommission nahm der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2015 die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis und genehmigte die Eigentümerstrategie (vgl. Anhang 6).

In der zweiten Phase (Konzeption) wurden die für eine Rechtsformänderung des EWW nötigen konzeptionellen Arbeiten ausgeführt. Im Zeitraum von Mai 2015 bis Januar 2016 wurden wiederum mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, die für eine Rechtsformänderung des EWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Weiter wurden die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit dem Gemeindeinspektorat des Kantons Aargau vorgenommen. Gestützt auf diese konzeptionellen Arbeiten beabsichtigt der Gemeinderat mit der geplanten Rechtsformänderung die konsequente Umsetzung der Eigentümerstrategie vom 28. Mai 2015.

Nachfolgend wird die vom Gemeinderat eingesetzte Projektorganisation beschrieben:

Gremium	Mitglieder
Lenkungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Roland Kuster, Gemeinderat / Ressortvorsteher (Vorsitz)</li> <li>▪ Holger Czerwenka, Mitglied Verwaltungskommission, Einwohnerrat</li> <li>▪ Werner Muntwyler, Mitglied Verwaltungskommission</li> <li>▪ Walter Hugentobler, Konzeption ab Phase 2</li> <li>▪ Magnus Küng, Konzeption ab Phase 2</li> <li>▪ Peter Wiederkehr, EWW, Geschäftsleiter</li> </ul>
Begleitkommission *	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Roland Kuster, Gemeinderat / Ressortvorsteher (Vorsitz)</li> <li>▪ Christian Wassmer, Einwohnerrat, Präsident Fiko</li> <li>▪ Holger Czerwenka, Mitglied Verwaltungskommission, Einwohnerrat</li> <li>▪ Markus Haas, Einwohnerrat, Präsident GPK</li> <li>▪ Thomas Benz, Einwohnerrat</li> <li>▪ Martin Egloff, Einwohnerrat</li> <li>▪ Michaela Huser, Einwohnerrätin</li> <li>▪ Michael Merkli, Einwohnerrat</li> <li>▪ Ruth Scheier-Schleiss, Einwohnerrätin</li> <li>▪ Leo Scherer Kleiner, Einwohnerrat</li> </ul>
Projektteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Peter Wiederkehr, EWW, Geschäftsleiter (interner Projektleiter)</li> <li>▪ Giacomo Attinasi, EWW, Leiter Netze (stv. interner Projektleiter)</li> <li>▪ Rolf Stierli, EWW, Leiter Finanzen und Administration</li> <li>▪ Markus Flatt, EVU Partners AG (externer Projektleiter)</li> <li>▪ Nico Waldmeier, EVU Partners AG (stv. externer Projektleiter)</li> <li>▪ Hansueli Bircher, SwissLegal (Rechtsanwalt)</li> <li>▪ Pascal Graf, EVU Partners AG (Projektadministration)</li> </ul>

Der Lenkungsausschuss verabschiedete an seiner abschliessenden Sitzung vom 4. Januar 2016 die konzeptionellen Grundlagen der Rechtsformänderung des EWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft zuhanden der Verwaltungskommission und des Gemeinderats. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen:

- Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 4. Januar 2016 (Anhang 1)
- Entwurf des Beschlusses betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft vom 4. Januar 2016 (Anhang 2)
- Entwurf des Beschlusses betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen vom 4. Januar 2016 (Anhang 3)
- Entwurf des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG vom 4. Januar 2016 (Anhang 4)
- Entwurf der Statuten der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG vom 4. Januar 2016 (Anhang 5)

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Wettingen wurde im Jahr 2002 bereits einmal eine Vorlage für eine Rechtsformänderung – damals noch mit Stossrich-

tung „Verselbständigung“, dies im Gegensatz zu heute - unterbreitet. Die aktuelle Vorlage unterscheidet sich jedoch in wesentlichen Punkten. Erstens hatten die schweizerischen Elektrizitätsversorger im Jahr 2002 noch ein umfassendes Monopol. In der Zwischenzeit wurde mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes der Strommarkt bereits teilweise geöffnet und die Elektrizitätsversorger stehen heute im Wettbewerb zueinander. Zweitens beinhaltete die Vorlage im Jahr 2002 die Möglichkeit für eine teilweise Privatisierung bzw. für den Verkauf von 33 % der Aktien an Dritte durch den Einwohnerrat. Dies ist in der aktuellen Vorlage ausgeschlossen. Die Einwohnergemeinde Wettingen ist Alleinaktionärin der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Eine Veränderung im Aktionariat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG unterliegt in jedem Fall der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Bei der aktuellen Vorlage geht es um eine Rechtsformänderung bzw. um eine Überführung des EWW in eine privatrechtliche Rechtsform. Es besteht keine Möglichkeit, das EWW ganz oder teilweise zu privatisieren und damit Dritte am Aktienkapital der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG zu beteiligen. Eine Verselbständigung ist damit heute ausgeschlossen.

## 5 Beschlussfassung

Die Rechtsformänderung des EWW von einem unselbständigen Betrieb in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, welche von unterschiedlichen Organen der Einwohnergemeinde Wettingen zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Grundsatzfrage, ob das EWW mit ihrer Elektrizitäts- und Wasserversorgung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden soll. Weiter fassen die Stimmberechtigten einen Beschluss zur Übertragung der Aktiven und Passiven des EWW auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Die Einwohnergemeinde Wettingen erhält dafür eine Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von Fr. 5.0 Mio. Weiter entscheiden die Stimmberechtigten über die erforderlichen Änderungen in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003 sowie über die Beschlüsse betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen. Schliesslich erteilen die Stimmberechtigten dem Gemeinderat den Auftrag, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Der Einwohnerrat stellt zuhanden der oben erwähnten Volksabstimmung Antrag an die Stimmberechtigten.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat den erwähnten Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, welcher die Rechte und Pflichten der zukünftigen Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG im Verhältnis zur Einwohnergemeinde Wettingen definiert. Schliesslich gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Eigentümerversorger die Statuten der zukünftigen Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung sowie die Statuten werden erst nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten abgeschlossen bzw. erlassen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Sowohl für den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung als auch für die Statuten liegen entsprechende, verbindliche Entwürfe vor. Die vorliegenden Entwürfe sind demnach nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die politischen Organe, sondern sollen – im Sinn einer zur Kenntnis nehmenden Information – lediglich zeigen, welche Grundlagen im Fall einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Rechtsformänderung eingeführt werden sollen.

## 6 Prüfung anderer Rechtsformen

In den Projektarbeiten wurden neben der Aktiengesellschaft auch andere Rechtsformen sowie eine Optimierung des Status Quo untersucht. Aufgrund einer umfassenden Würdigung der jeweiligen Eigenschaften sowie der entsprechenden Vor- und Nachteile für die Einwohnergemeinde Wettingen und das EWW wurde im Rahmen der Eigentümerstrategie vom 28. Mai 2015 eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft als Ziel definiert.

Bei einigen Rechtsformänderungen von Schweizer Versorgern wurde die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gewählt. Aufgrund der kantonalen Vorgaben ist dies im Kanton Aargau jedoch nicht möglich. Als zweckmässige Rechtsform bleibt somit im vorliegenden Fall ausschliesslich die Aktiengesellschaft übrig.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt; die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrats.

Mit der Übertragung auf eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft kann das EWW die obgenannten Vorteile im Interesse der Einwohnergemeinde Wettingen realisieren. Das EWW als gemeindeeigener Betrieb wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Weiter wurde in den Projektarbeiten auch eine Trennung der Bereiche Elektrizität und Wasser geprüft. Das EWW ist heute ein integrierter Betrieb (sog. Querverbundunternehmen). Eine Trennung der beiden Bereiche hätte gravierende betriebliche Nachteile und wäre mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Aus diesen Gründen wurde auf eine Trennung der beiden Bereiche verzichtet und das EWW soll als Einheit in eine Aktiengesellschaft überführt werden.

## 7 Folgen der Rechtsformänderung

Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung dargelegt bzw. es werden die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkung auf die Stellung der **Einwohnergemeinde Wettingen als Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Eine Veränderung im Aktionariat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG unterliegt in jedem Fall der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Zudem nimmt der Gemeinderat die Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen durch ein Mitglied im Verwaltungsrat wahr. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von Fr. 5.0 Mio. wird aus den Reserven der heutigen EWW gebildet und ist entsprechend voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Einwohnergemeinde Wettingen als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.
- Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden des EWW relevanten **Tarife und Preise**. Diese richten sich unabhängig von der Rechtsform weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Weisungen der entsprechenden Regulierungsbehörden (vgl. Kapitel 3). Insbesondere erfolgt bis

auf weiteres mit der Rechtsformänderung auch keine Erhöhung der kommunalen **Konzessionsabgabe** von 0.85 Rp./kWh ausgespiessener Elektrizität.

- Die Rechtsformänderung führt grundsätzlich zu keinen Anpassungen der **Organisation** des EWW auf der operativen Ebene. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt. Die zukünftige Weiterentwicklung der Organisation obliegt dem Verwaltungsrat.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** des EWW werden zukünftig von der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt.
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den **Kundinnen und Kunden**. Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolger des EWW. Die bisherigen Reglemente für den Netzanschluss, für die Netznutzung und für die Lieferung von Elektrizität und Wasser werden aufgehoben und mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ersetzt.
- Die Rechtsformänderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Lieferanten und anderen Geschäftspartnern**. Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird auch bei diesen Verträgen Rechtsnachfolger des EWW. Auch untersteht die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG.
- Mit der Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Einwohnergemeinde Wettingen aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet aus rechtlicher Sicht gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden, neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Mit der Rechtsformänderung muss die Rechnungslegung entsprechend diesem Standard für Schweizer Unternehmen angepasst werden. Diese Anpassung wird die **Transparenz** über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen. Die Transparenz wird zusätzlich besser, indem auch eine Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauer) vorgesehen ist. Der Bilanzierungsspielraum des Unternehmens wird damit erheblich eingeschränkt. Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG hat aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Berichterstattung hinaus eine nach Geschäftsfeldern gegliederte Betriebsbuchhaltung zu führen. Die minimale Gliederung umfasst: Elektrizität-Netz, Elektrizität-Energie, Wasser und Übriges.
- Die Aktiven und Passiven des EWW bestehend aus der Elektrizitätsversorgung (ohne öffentliche Beleuchtung) und der Wasserversorgung (ohne öffentliche Brunnen) gehen per 1. Januar 2017 auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG über. Die Einwohnergemeinde Wettingen erhält dafür eine **Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von Fr. 5.0 Mio.** Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserve im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz des EWW per 31. Dezember 2016. Die in der **Eröffnungsbilanz** der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG per 1. Januar 2017 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passi-

ven des EWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft und bestehende stille Reserven aufgelöst. Letzteres betrifft insbesondere die Netzanlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung, welche vorgängig zur Übertragung im Rahmen der regulatorischen Vorgaben auf ihre Verkehrswerte aufgewertet werden.

- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** und den **öffentlichen Brunnen** ist eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung und an den öffentlichen Brunnen soll bei der Einwohnergemeinde Wettingen verbleiben, um die gesellschaftlichen Bedürfnisse (Sicherheit, Energiepolitik, Kunst etc.) angemessen berücksichtigen zu können. Der Betrieb und Unterhalt soll durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung basierend auf einer vertraglichen Lösung wahrgenommen werden.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung im Kanton Aargau **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Gewinnsteuern an. Hingegen kann für die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG als gemeindeeigene Aktiengesellschaft keine generelle Befreiung von den **Gewinnsteuern** erzielt werden. Eine teilweise Steuerbefreiung für die Wasserversorgung auf Antrag ist jedoch möglich, sofern für die Wasserversorgung eine Dividendenbegrenzung von 3.5 % auf dem anteiligen nominalen Aktienkapital in den Statuten festgehalten ist. Die **Emissionsabgabe** beträgt einmalig Fr. 40'000.00 bzw. 1 % auf dem nominalen Aktienkapital von Fr. 5.0 Mio. unter Inanspruchnahme der Freigrenze von Fr. 1.0 Mio.

## 8 Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft

Der Beschluss bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft (vgl. Anhang 2). An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte kurz dargestellt werden:

- Im ersten Abschnitt „Gründung einer Aktiengesellschaft“ (Art. 1–7) erfolgt die Aufgabenübertragung vom unselbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb „EWW“ auf die selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft „Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG“. Die Einwohnergemeinde Wettingen ist Alleineigentümerin und hält 100 % der Aktien. Eine Veränderung im Aktionariat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Dem Gemeinderat wird in seiner Funktion als Eigentümerversorger die Kompetenz übertragen, die der Einwohnergemeinde Wettingen zustehenden Aktionärsrechte wahrzunehmen. Der Gemeinderat ist mit mindestens einem Mitglied im Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG vertreten.
- Im zweiten Abschnitt „Versorgungsauftrag und Konzessionsvertrag“ (Art. 8–11) wird der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG ein Leistungsauftrag erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Wettingen mit Elektrizität und Wasser. Die Einzelheiten des Leistungsauftrags werden in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt. Dieser Vertrag umfasst u. a. auch die Einzelheiten der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG sowie die dafür zu entrichtende kommunale Konzessionsabgabe. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen ausgespiessenen Energie. Aufgrund der Bemessungsgrundlage der ausgespiessenen Energie wird die Konzessionsabgabe jedem Kunden auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wettingen verrechnet, der Strom über das Netz der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG be-

zieht, unabhängig davon, ob er den Strom von der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG oder von einem Dritten im freien Markt beschafft.

- In dritten Abschnitt „Finanztechnische Bestimmungen“ (Art. 12–19) wird definiert, dass sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Umlaufvermögen sowie Sachanlage- und Finanzvermögen des EWW auf dem Wege der Sacheinlage in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft eingebracht wird. Weiter wird die Refinanzierung des eingebrachten Anlage- und Umlaufvermögens mittels Übernahme bisheriger Verpflichtungen, mittels möglichen Aktionärsdarlehen durch die Einwohnergemeinde Wettingen sowie durch die Bildung von Eigenkapital erläutert. Für die Gründung der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft ist zu Lasten der Einwohnergemeinde Wettingen ein Investitionskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 100'000.00 vorgesehen.
- Im vierten Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ (Art. 20–27) wird die Übertragung der bestehenden Arbeitsverhältnisse des Personals des EWW unter Wahrung des Besitzstands während zwei Jahren geregelt sowie der Gemeinderat mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt. Weiter wird er ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der bisherigen rechtlichen Grundlagen zu bestimmen. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangslösung weiter gilt, bis die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften erlassen hat.

Der Beschluss stellt den politischen Auftrag an die gemeindeeigene Aktiengesellschaft dar. Er setzt die politischen Grenzen, innerhalb derer die gemeindeeigene Aktiengesellschaft tätig sein kann.

## **9** Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen

Das Reglement bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Entschädigung für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens von der Einwohnergemeinde Wettingen gegenüber dem Betreiber der Elektrizitätsversorgung bzw. gegenüber der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Im Reglement ist die Abgabepflicht, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage definiert (vgl. Anhang 3). Die Höhe der Abgabe wird in Form einer Bandbreite (0.0 Rp./kWh bis 1.0 Rp./kWh) festgelegt. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich innerhalb dieser Bandbreite in Abstimmung mit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG anzupassen. Die Konzessionsabgabe liegt heute bei einer Höhe von 0.85 Rp./kWh.

## **10** Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Besteht eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung (Beschluss), ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen des Beschlusses auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann der Beschluss selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) geregelt. Für den Abschluss des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung (vgl. Anhang 4) ist gemäss Art. 10 des Beschlusses der Gemeinderat zuständig. Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Einzelheiten der Übertragung von öffentlichen Aufgaben bzw. des Leistungsauftrags

- 
- Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG (Konzession)
  - Konkretisierung der Erschliessungs- und Versorgungspflicht der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG
  - Vorkaufsrecht der Einwohnergemeinde Wettingen an Grundstücken im Eigentum der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG auf ihrem Gemeindegebiet
  - Genehmigungspflicht für Veräusserungen von Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit einem kalkulatorischen Restbuchwert von über Fr. 1.0 Mio.
  - Festlegung der an die Einwohnergemeinde Wettingen für die eingeräumten Vorteile zu entrichtenden Konzessionsabgaben
  - Zusammenarbeit, Koordination und Information zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG
  - Einzelheiten der Aufsicht in Bezug auf die an die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG übertragenen Aufgaben
  - Regelung des Heimfalls der Verteilanlagen bei Beendigung des Konzessionsverhältnisses

Der Konzessionsvertrag bestimmt die Konzessionsabgabe für die der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG eingeräumten Sondervorteile. Diese wird im Anhang 1 des Konzessionsvertrags festgelegt. Mit der Festlegung in Anhang 1 des Konzessionsvertrags kann der Betrag bei Bedarf jährlich angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss.

## 11 Statuten der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG

Rechtliche Grundlage für die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten (vgl. Anhang 5). Diese basieren auf den Musterstatuten des Handelsregisteramts und enthalten daher teilweise auch Formulierungen, die für ein breites Aktionariat angedacht sind. Unabhängig von diesen Formulierungen wird die Einwohnergemeinde Wettingen jedoch Alleinaktionärin der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG zu errichten. Gemeindeintern ist dazu der Gemeinderat zuständig, der die Rechte der (einzigen) Aktionärin, der Einwohnergemeinde Wettingen, ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG gehört.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Art. 14) und des Verwaltungsrates (Art. 19). Besonders auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG zugeschnitten sind namentlich die Art. 1 (Firma, Sitz, Dauer) und Art. 2 (Zweck). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Art. 16). Art. 23 (Gewinnverwendung) ist so formuliert, dass die Voraussetzungen für die angestrebte Teilsteuerbefreiung für die Wasserversorgung erfüllt sind.

## 12 Anpassungen des bisherigen kommunalen Rechts

Mit der Rechtsformänderung wird eine Anpassung bzw. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003 notwendig. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind, werden in Art. 38 Abs. 2 lit. s) aufgehoben bzw. in lit. v) angepasst.

### 13 Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Souverän	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschluss zur Übertragung der Aufgaben auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG</li> <li>▪ Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wettingen am Aktienkapital der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG</li> <li>▪ Beschluss über Anpassungen der Konzessionsabgabe ausserhalb der festgelegten Bandbreite (0.0 Rp./kWh bis 1.0 Rp./kWh)</li> </ul>
Einwohnerrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung des Beschlusses zur Aufgabenübertragung und des Reglements zur Entschädigungsregelung für die Sondernutzung (Konzessionsabgabe) zuhanden des Souveräns</li> <li>▪ Kenntnisnahme des Lageberichts und der Jahresrechnung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG</li> <li>▪ Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle kommunalen Organe</li> <li>▪ Ausübung der politischen Rechte bzw. der parlamentarischen Instrumente gemäss Gemeindeordnung</li> </ul>
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung der Eigentümerstrategie</li> <li>▪ Beaufsichtigung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben</li> <li>▪ Genehmigung des Konzessionsvertrags sowie Festlegung der Konzessionsabgabe im Rahmen der Bestimmungen des Beschlusses zur Entschädigungsregelung für die Sondernutzung</li> <li>▪ Genehmigung der Veräusserung von Verteilanlagen bei einem kalkulatorischen Restwert von über Fr. 1.0 Mio.</li> <li>▪ Ausübung des Vorkaufsrechts an Grundstücken im Eigentum der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen</li> <li>▪ Ausübung der Aktionärsrechte (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung)</li> <li>▪ Vertretung im Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit mindestens einem Mitglied</li> <li>▪ Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG</li> </ul>
Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz</li> <li>▪ Definition der Unternehmensstrategie</li> <li>▪ Festlegung der Organisation der Gesellschaft</li> <li>▪ Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Tarife und Preise</li> <li>▪ Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung</li> </ul>

### 14 Zukünftige finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Wettingen

In ihrer Funktion als Eigentümerin hat die Einwohnergemeinde Wettingen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens sowie anderer eingeräumter Vorteile in der Vergangenheit eine jährliche Konzessionsabgabe in der Höhe von rund Fr. 0.8 Mio. vom EWW erhalten.

Mit der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft wird die Rolle der Einwohnergemeinde Wettingen als Kapitalgeberin und deren damit verbundene Entschädigung über Dividenden einerseits strikt von der Rolle der Einwohnergemeinde Wettingen als Konzessionsgeberin und deren damit verbundenen Entschädigung über eine auf die Verteilanlagen bezogene Konzessionsabgabe andererseits getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Einwohnergemeinde Wettingen basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG und sollte mittelfristig deutlich über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird – wie bisher – eine unveränderte Konzessionsabgabe von rund Fr. 0.8 Mio. pro Jahr auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen erhoben. Der Grundsatz der Konzessionsabgabe ist im Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen geregelt. Die jährliche Festlegung erfolgt gestützt auf den Konzessionsvertrag durch den Gemeinderat (Ziff. 25 und Anhang 1).
- Zweitens erhält die Einwohnergemeinde Wettingen neu Steuern. Da die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG voraussichtlich mit Ausnahme der Wasserversorgung (teil-) steuerpflichtig wird, erhält die Einwohnergemeinde Wettingen den Anteil der Gemeindesteuern von rund Fr. 0.02 Mio. pro Jahr.
- Drittens erhält die Einwohnergemeinde Wettingen neu für ihr eingesetztes Kapital eine Dividende basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von einem Drittel des ausgewiesenen Jahresgewinns der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG, mindestens jedoch von 6 % des nominalen Aktienkapitals von Fr. 5.0 Mio. Unter Berücksichtigung der finanziellen Ausgangslage, der regulatorischen Rahmenbedingungen und des künftigen Finanzierungs- und Investitionsbedarfs soll diese Ausschüttungsquote der Eigentümerin eine langfristig sichere Gewinnausschüttung sowie der Gesellschaft eine hohe Innenfinanzierung der geplanten Investitionen ermöglichen. Die jährliche Dividendenausschüttung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird von der Generalversammlung (Gemeinderat) beschlossen. Es ist jedoch anzumerken, dass die „Zieldividende“ von einem Drittel des ausgewiesenen Jahresgewinns nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG entsprechende Gewinne erzielen.

Der Gemeinderat wird in Rahmen dieser drei Abgeltungselemente (sowie ggf. eines vierten Abgeltungselements mit Zinsen auf Aktionärsdarlehen) zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Einwohnergemeinde Wettingen) und als Eigentümervertreter des Unternehmens Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen zu wahren haben, andererseits aber auch die wirtschaftliche Situation der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG angemessen berücksichtigen müssen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund Fr. 1.1 Mio. von der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG an die Einwohnergemeinde Wettingen mittelfristig tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Einwohnergemeinde Wettingen zusammen:

(Werte in Fr. Mio.)	Bisherige Abgeltung (bis 2017)	Zukünftige Abgeltung (ab 2018)
Konzessionsabgabe	0.8	0.8
Steuern	---	0.02
Dividenden	---	0.3
Zinsen	---	---
<b>Total</b>	<b>0.8</b>	<b>1.12</b>

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft (z.B. Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, Betrieb der öffentlichen Brunnen, Fakturierung von Abwasser- und Kehrrechtgebühren, Bereitstellung von Daten des geografischen Informationssystems, Bereitstellung von Lichtwellenleitern für die Datenkommunikation, Bereitstellung eines Rechencenters, Vermietung von Geschäftslokalitäten) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

## 15 Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen

Das Aktienkapital der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird auf Fr. 5.0 Mio. (5'000 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000.00) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund Fr. 70.0 Mio., Fremdkapital von rund Fr. 10.0 Mio. und Eigenkapital von rund Fr. 60.0 Mio.) sowie unter Berücksichtigung der aufgrund der steuerlichen Vorgaben maximalen Dividendenrendite von 3.5 % auf dem anteiligen nominalen Aktienkapital der Wasserversorgung erscheint ein Aktienkapital von Fr. 5.0 Mio. zielführend. Das zukünftige Aktienkapital in der Höhe von Fr. 5.0 Mio. wird dabei aus den Reserven des heutigen EWW gebildet.

Die 100 % Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen an der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird mit dem per 1. Januar 2017 effektiven Wert der Sacheinlage (erwartet rund Fr. 60 Mio.) in der Gemeinderechnung im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Aufgrund der bisher nicht erfolgten Konsolidierung des EWW in der Gemeinderechnung entsteht dadurch ein einmaliger Buchgewinn in entsprechender Höhe. Für die Einwohnergemeinde Wettingen resultieren daraus jedoch keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten. Die Bilanz weist jedoch neu den effektiven Wert der Sacheinlage in die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG aus. Der detaillierte Verbuchungsablauf der Sacheinlage wird aktuell noch mit dem Gemeindeinspektorat verbindlich geklärt.

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven des EWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es zeigte sich, dass die Netzanlagen aktuell unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist vor der Übertragung auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen. Die Aktiven und Passiven werden somit zum effektiven Wert übertragen. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhärtet und gemäss Aktienrecht möglich. Zudem bietet dies den Vorteil, dass bei der zukünftigen Steuerpflicht die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und damit die steuerliche Belastung optimiert werden kann. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 im Frühling 2017 festgestellt werden.

## 16 Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2017 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

17. März 2016	Beschlussfassung im Einwohnerrat
5. Juni 2016	Entscheid über die Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten
Oktober 2016	Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Gemeinderat
31. Dezember 2016	Jahresabschluss durch das EWW
April 2017	Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
Mai 2017	Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Januar 2017)

Das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen unterliegt dem fakultativen Referendum. Um von vornherein Klarheit und absolute Transparenz für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sicherzustellen, wird das vorliegende Reglement dem obligatorischen Referendum unterstellt.

## 17 Stellungnahmen der kantonalen Behörde

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der kantonalen Behörde (Rechtsdienst der Gemeindeabteilung) vorgenommen. In deren Stellungnahme wurde das geplante Vorgehen in Bezug auf die Revision der Gemeindeordnung und der Verbuchung in der Rechnung der Einwohnergemeinde Wettingen bestätigt.

## 18 Stellungnahme der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission beantragte dem Gemeinderat die geplante Rechtsformänderung gemäss der Eigentümerstrategie vom 28. Mai 2015.

\* \* \*

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

1. Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen wird von der Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Aktiven und Passiven per 1. Januar 2017 auf eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen übertragen.
2. Die Aktiven und Passiven des Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (exkl. öffentliche Beleuchtung und öffentliche Brunnen) gehen gemäss der in der Botschaft dargestellten Übertragung von Anlage- und Umlaufvermögen sowie Fremdkapital auf die neu zu gründende Aktiengesellschaft über. Der Aktivenüberschuss wird zur Liberierung des nominalen Aktienkapitals von Fr. 5.0 Mio. verwendet. Die Beträge können sich aufgrund der Bilanzentwicklung bis zum Stichtag verändern.
3. Die Gemeindeordnung wird wie folgt angepasst:
  - Art. 38 lit. s): aufgehoben
  - Art. 38 lit. v): Wahl des Gemeindepersonals sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements.
4. Der Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Anhang 2 wird genehmigt.
5. Das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen gemäss Anhang 3 wird genehmigt.
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf die zu gründende Aktiengesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben. Im Weiteren wird er ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der neu zu gründenden Aktiengesellschaft abzuschliessen.
7. Das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Wettingen, 28. Januar 2016

### **Gemeinderat Wettingen**

Dr. Markus Dieth  
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer  
Gemeindeschreiberin

## **Anhänge**

1. Teilrevision der Gemeindeordnung
2. Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft
3. Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen
4. Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG
5. Statuten der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG
6. Eigentümerstrategie für das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen, genehmigt durch den Gemeinderat am 28. Mai 2015